

der dortigen Gesellschaft «nehmen»<sup>1)</sup>; derselbe solle für Alles Richter sein ausser für todeswürdige Verbrechen («dieb und manschlacht», d. h. Diebstahl und Tödtung), deren Beurtheilung den Herren von Vatz vorbehalten bleibt. Endlich sollen diese Leute, gegen Verköstigung, zum Kriegsdienst pflichtig sein.<sup>2)</sup>

Dass diese Kolonisten aus Wallis kamen, erfahren wir aus einer andern Urkunde (von 1300)<sup>3)</sup>, und wir werden uns daher nicht wundern, hier die nämlichen Grundsätze wiederkehren zu sehen, die wir schon aus dem Rheinwalder Schirmbrief kennen lernten, namentlich Gewährung voller gemeindlicher und gerichtlicher Selbstverwaltung mit Ausnahme des Blutbannes und des Weiterzuges an den Freiherrn (nämlich dessen, «was man vor dem amman nit verrichten mag»).

Gewiss verfolgte Walter V. von Vatz bei dieser Kolonisation auch den nämlichen Zweck wie bei derjenigen im Rheinwald, nämlich: Ausreutung von Wald und besseren Anbau des Landes; denn dass diese Thalschaft vordem jedenfalls nur sehr schwach bevölkert war, ergibt sich daraus, dass die Davoser Ortschaften vorherrschend deutsche Namen tragen (Dörffi, Siebelmatten, Frauenkirch, Monstein).

Hier, wie im Rheinwald, machte somit Walter von Vatz seine Grundherrlichkeit geltend, um die, wie es scheint,

<sup>1)</sup> Dieser selbstgewählte Ammann solle aber selbstverständlich Namens der Herrschaft amten. So heisst es z. B. in einer Urkunde von 1375 (Mohr, Cod. III. n. 188): «Wir Ammann und Geschworne des Thals und des Commun gemainlich uf Tavas mit Willen und mit Rath unserer Herrschaft von Toggenburg».

<sup>2)</sup> «Ist daz man derselben leuten in ein raiss bedarf, so sol man inen zu dem ersten huss, da sie kómen, ein mahl geben.»

<sup>3)</sup> «secundum conditionem quam illi de Wallis habent in Tavas» (Mohr, Cod. II. n. 97).